

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0108/2018
Amt/Aktenzeichen 20/ 20 21 02/ 17-18	Datum 11.01.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.01.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	23.01.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	07.02.2018	Ö

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 (Nachmeldung zum Verwaltungsentwurf)
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 12. Januar 2018 gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Januar 2018 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, der Nachmeldung zum Verwaltungsentwurf zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Mainz für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen.

Die Verwaltung wird gleichzeitig ermächtigt, auf Basis dieser Nachmeldung und ggfs. weiterer beschlossener Änderungen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 fertig zu stellen.

Im Verwaltungsentwurf zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 ist auch das Investitionsprojekt Rettungswache DRK angemeldet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planzahlen wurde davon ausgegangen, dass sich die zuwendungsfähigen Kosten (75 %) für den Kauf des Gebäudeteils Am Binger Schlag auf **3.329.971 Euro** belaufen.

Ein nunmehr vorliegendes Gutachten zur Feststellung der bedarfsgerechten Fläche der geplanten Rettungswache ergibt im Ergebnis eine Gesamtfläche in Höhe von 2.180,05 m², somit einen um 413,08 m² größeren Bedarf als bei der Ursprungsplanung angenommen.

Dadurch ergibt sich bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten für die Rettungswache ein Zuschussbetrag in Höhe von **4.087.280 Euro**, mithin ein Mehrbetrag von **757.309 Euro**.

Der Planansatz bei dem Investitionsprojekt 7.000887 Rettungswache DRK ist daher von bisher 3.329.971 Euro um 757.309 Euro auf nunmehr 4.087.280 Euro zu erhöhen.

Strittig ist zum derzeitigen Stand noch die Zuwendungsfähigkeit der Grundstückskosten in Höhe von **346.827,21 Euro** (75 % von **462.436,28 Euro**).

Sollten diese in die Zuwendung mit einfließen, wären sie über eine gesonderte Beschlussvorlage überplanmäßig bereitzustellen. Eine entsprechende Sicherung dieses Anteils würde dann über das Grundbuch erfolgen.